

Wie man Zugriff auf sensible Daten im Todesfall regelt

Facebook. Wer Accounts eines Verstorbenen einsehen kann, lässt sich zu Lebzeiten regeln.

VON ALEXANDER HOFMANN

Wien. Ein österreichisches Versicherungsunternehmen hat mit dem Service erworben, sich im Todesfall um die Konten eines Verstorbenen in sozialen Netzwerken zu kümmern. Das weckt Interesse an der grundsätzlichen Frage, was mit dem digitalen Nachlass eines Toten (Statusmeldungen, geteilte Inhalte, hochgeladene Fotos und Videos, persönliche Nachrichten etc.) zu geschehen hat und wer darauf zugreifen kann.

Nach zivilrechtlichen Grundsätzen wäre anzunehmen, dass der Nutzungsvertrag des Users von den Erben fortgesetzt wird. Diese müssten vom Betreiber der Plattform den Zugriff auf das Konto verlangen können, allenfalls auch durch Bekanntgabe der Zugangsdaten. Mit einem Lösungswortspargbuch verhält es sich nicht anders. Fällt es in die Verlassenschaft, muss die Bank das Guthaben an die Erben auch dann auszahlen, wenn diese das Lösungswort nicht wissen.

Mit dem erbrechtlichen Eintritt in die Stellung des Users können jedoch die Nutzungsbedingungen kollidieren. Die Facebook-Regeln sehen vor, dass das Konto zu löschen ist, wenn dies entweder schon vom Nutzer zu Lebzeiten in den Kontoeinstellungen vorgesehen worden war oder im Erbfall

von nahen Angehörigen (auch ohne Erbenstellung) verlangt wird. Ansonsten wird das Konto in einen Gedenkzustand versetzt. Dieser Schritt ist mit einer Zugangssperre verbunden, die automatisch eintritt, sobald Facebook, von wem auch immer, vom Todesfall erfährt. Hat der User einen so genannten Nachlasskontakt angegeben, kann dieser nur bestimmte Inhalte einsehen bzw. veröffentlichen oder besondere Handlungen setzen (z. B. Freundschaftsanfragen annehmen). Die Nachrichten kann auch er nicht lesen.

Facebook rechtfertigt diese Policy unter anderem mit dem postmortalen Persönlichkeitsrecht. Die lebzeitige Bekanntgabe der Zugangsdaten an einen Vertrauensmann wäre nach den Nutzungsbedingungen als unzulässige Weitergabe zu werten.

Nach Suizidgründen gesucht

Im Fall einer Mutter, die als Erbin der Userin von Facebook den Zugang zum Account der Tochter einklagte, um die Umstände des Ablebens durch Suizid zu erkunden, gab das LG Berlin der Klägerin Recht. Das Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge, so das deutsche Gericht, habe auch für die höchstpersönlichen Daten im digitalen Nachlass des Erblassers zu gelten. Die gegenteiligen Regelungen der Nutzungsbedingungen seien in



Ob die Regeln von Facebook über das Schicksal der Daten im Todesfall vor Gericht halten, ist fraglich.

[Reuters/Dado Ruvic]

unangemessener Weise nachteilig und daher nicht wirksam. Es bestehe kein Grund, dass zwar Briefe und Tagebücher das erbrechtliche Schicksal des Nachlasses teilen, nicht jedoch Inhalte oder Nachrichten auf Facebook. Die strittige Frage des Eingriffs in ein postmortales Persönlichkeitsrecht hat das LG Berlin allerdings nicht abschließend beurteilt. Weil die Userin noch minderjährig war, sei die Dispositionsbefugnis über das Persönlichkeitsrecht ohnehin bei der Klägerin als gesetzlicher Vertreterin gelegen. Die Entscheidung ist in der Berufung zu 21 U 9/16 des Kammergerichtes Berlin anhängig und noch nicht rechtskräftig.

Auch wenn es in Österreich dazu noch keine Judikatur gibt, muss wegen ähnlicher Gesetzeslage damit gerechnet werden, dass hiesige Gerichte nicht anders urteilen würden. Das rechtliche

Schicksal von Userkonten und der darin enthaltenen Daten im Erbfall ist also mit Unsicherheiten behaftet. Um diese zu verringern, sind bei der digitalen Nachlassplanung sowohl die Nutzungsbedingungen als auch erbrechtliche Erfordernisse zu berücksichtigen.

Dem User ist zu empfehlen, sich nicht allein auf die Umsetzung der Kontoeinstellungen zu verlassen, sondern begleitende testamentarische Verfügungen zu treffen. Dadurch lässt sich ausschließen, dass ein gerichtlich anerkannter Erbe den internen Geheimhaltungsschutz der Plattform auf zivil-

rechtlichem Weg unterläuft und sensible Informationen erstreiten kann, die ihm der User eigentlich vorenthalten wollte. Durch ein Vermächtnis des Informationsanspruchs lässt sich möglicherweise erreichen, dass Facebook einer als Nachlasskontakt nominierten Vertrauensperson den Zugang zu allen hinterlassenen Daten und Nachrichten auch noch im Gedenkzustand und auch dann gewähren muss, wenn diese nicht Erbe und Gesamtrechtsnachfolger ist.

Dr. Alexander Hofmann ist Rechtsanwalt in Wien. www.hofmannlaw.at

Revolutionierte Rechtsgeschäfte

Blockchain. Die Technologie, die Bitcoin zugrunde liegt, ermöglicht die Automatisierung von Rechtsgeschäften - und zwar nicht nur von Kaufverträgen.

VON PATRICK KRATZENSTEIN

Wien. Wien Energie testet eine neue Gashandelsplattform, ein Private-Equity-Fonds in der Schweiz baut die eigene Verwaltung neu auf, in Schweden wird seit März ein neues Grundbuchsystem getestet. Was alle drei Entwicklungen gemeinsam haben? Sie setzen alle auf Blockchain-basierte Lösungen.

Erhöhte Datensicherheit

Blockchain ist die Distributed-Ledger-Technologie, die der virtuellen Währung Bitcoin zugrunde liegt. Dabei werden Vorgänge nicht mehr durch eine zentrale Stelle abgewickelt und gespeichert, sondern in einer bei jedem Teilnehmer hinterlegten Datenbank gelagert und automatisch dezentral verwaltet. Zwar leiden im Detail einzelne Anwendungen noch an technischen Unzulänglichkeiten, die konzeptionellen Vorteile sind jedoch bereits jetzt bestehend. Die Technologie schafft bereits jetzt ungleich höhere Datensicherheit und ermöglicht nicht nur die automatisierte Erstellung eines vollständigen Transaktionsverzeichnisses, sondern erlaubt in der Praxis auch den Wegfall verschiedener Intermediäre. Im Falle von Bitcoin betrifft dies etwa insbesondere Banken, aber auch Kreditkartenunternehmen und andere Zahlungsdienstleister.

Abstrakt gesprochen lassen sich mit Blockchain bestehende und vergangene Rechtsverhältnisse automatisch in Echtzeit sicher speichern. Damit hat die Techno-

logie das Potenzial, eine Vielzahl von Branchen grundlegend zu verändern. Zu denken ist dabei einerseits an die De-Intermediarisierung. Während heutzutage viele Rechtsgeschäfte unter Einbindung von Intermediären stattfinden, werden auf Basis von Blockchain direkte Geschäftslösungen zwischen Herstellern und Verbrauchern umsetzbar. Klassische Intermediäre wie Geschäftsvermittler, Treuhänder oder eben Banken bleiben ausgespart. Im radikalen Blockchain-Denken ist jeder Intermediär zwischen Geber und Nehmer ein Intermediär zu viel, schließlich verringert jeder Intermediär die Transaktionseffizienz.

Durch diese Automatisierung werden jedoch nicht nur die Geschäftstätigkeiten von Intermediären herausgefordert. Wenn sich Rechtsverhältnisse in einem Blockchain-System darstellen lassen, erscheint die Implementierung von automatisierten Rechtsgeschäften nur als logische Konsequenz. Die Rede ist dabei von sogenannten Smart Contracts. Dies sind sich selbst abwickelnde Verträge, die zumindest im Kern aus Programmcodes bestehen. Klassische Verträge verschaffen einen Titel, die Setzung des Verfügungsgeschäfts und eben die weitere Vertragsabwicklung hängen, sofern kein Treuhänder zwischengeschaltet ist, vom Bindungswillen jeder Partei ab. Smart Contracts zeichnet hingegen aus, dass zusätzlich das Verfügungsgeschäft automatisch abgewickelt wird. Dadurch können sie Rechtsgeschäfte in der Theorie

ganzheitlich abwickeln. Es wäre absolut verkürzt, hier nur an simple Kaufverträge zu denken. Viel mehr lassen sich in der Theorie selbst komplexe Transaktionen über Smart Contracts abwickeln, die heute endlos viele Seiten teilweise standardisierter Vertragsdokumentation erfordern.

Juristen könnten damit in ihren Kernaktivitäten, etwa Treuhandschaften, Vertragsgestaltung und Vertragsabwicklung, gleichermaßen herausgefordert werden. Weitere potenziell betroffene Tätigkeitsfelder sind Eingaben bei Behörden und Gerichten, die ebenfalls weitgehend automatisiert erfolgen könnten. Dem kann man mit einem weinenden und einem lachenden Auge entgegensehen. Während der Zeitaufwand sich verringert, bleibt mehr Zeit für wirklich wichtige juristische Fragen.

Lokomotive für Innovation

Man kann sich daher leicht ausmalen, dass auch Juristen sich zunehmend an die Innovationslokomotive Blockchain anhängen und mittel- bis langfristig die Nachfrage nach juristischen IT-bezogenen Dienstleistungen, insbesondere der Erstellung und Bearbeitung von Smart Contracts, steigt. Außerhalb des juristischen Dienstleistungssektors wälzen die Blockchain-Technologie und die Automatisierung bereits ganze Branchen um, in kleinen und großen Wellen. Welch schöne neue Welt.

Mag. Patrick Kratzenstein ist Konzipient bei Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH.

BEZAHLTE ANZEIGE



Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger

FAKE NEWS

Wir werden zunehmend durch gesellschaftspolitische Fehlentwicklungen überschwemmt, die uns vom Ausland hereingespült werden und die mancherorts im Inland auf fruchtbaren Boden fallen. Wenn Wahlen, Volksabstimmungen oder öffentliche Diskussionen mit Halb- oder Unwahrheiten geführt werden, die dann keusch als ALTERNATIVE FACTS oder FAKE NEWS behübscht werden und wenn die Grenzen nicht mehr erkennbar sind, was richtig oder falsch ist, nähern wir uns der Demagogie.

Das ist eine Bedrohung des Rechtsstaates.

Die Rechtsanwaltsordnung privilegiert uns, im Interesse des Mandanten „alles unumwunden vorzubringen, die Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, welche dem Auftrag, Gewissen und den Gesetzen nicht widerstreiten“. Das inkludiert eine Sorgfaltsverpflichtung. Die vom Mandanten erteilten Informationen dürfen nicht blindlings zum Vorbringen erhoben werden oder falsche Urkunden bei Gericht oder vor Behörden verwendet werden. Allerdings dürfen wir unseren Mandanten vertrauen, genauso wie die Mandanten uns vertrauen. Es geht daher nicht an, dass ohne Vorliegen konkreter Anhaltspunkte Strafverfolgungsbehörden davon ausgehen, dass der Rechtsanwalt Kenntnis davon hatte, dass eine anvertraute Tatsache unrichtig oder eine Urkunde falsch ist. Würde man diesen Maßstab an Medien oder gar an Politiker anlegen, würden die Strafgerichte mit Anklagen überschwemmt werden.

Wenn wir FAKE NEWS wirksam entgegentreten wollen, und das sind wir einer demokratischen Rechtsordnung schuldig, bedarf es einer höheren Verantwortung, als sie so mancher Politiker im In- und Ausland an den Tag legt. Die Gerichtssäle sind nicht das geeignete Forum dafür, ALTERNATIVE FACTS aus der öffentlichen Diskussion fern zu halten. Da hilft es auch nichts, mit der Beweislastumkehr zu jonglieren.

Meint ein nachdenklich gestimmter Kammerpräsident.

DIE WIENER RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE